

~~Bund~~~~k~~~~anz~~~~ler~~~~a~~~~m~~t

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Geschäftszahl: 600.028/001-V/A/8/2003
Abteilungsmail: vpost@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Dr. Anna SPORRER
Pers. E-mail: anna.sporrer@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2740
Ihr Zeichen 040010/7-Pr.4/03
vom: 28.03.03
Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Gesetz 2000 geändert wird

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst Stellung wie folgt:

Zu Z 1 (§ 7):

Gemäß der Richtlinie 3 der Legistischen Richtlinien 1990 sind Motive für eine
Bestimmung nur dann in die Rechtsvorschrift aufzunehmen, wenn dies zur Ermittlung
des Sinnes der Bestimmung erforderlich ist. Dies scheint jedenfalls hinsichtlich der
Wendung „und dadurch auch langfristig sichere Arbeitsplätze in Österreich schaffen“,
nicht der Fall zu sein; Motive sind gemäß der genannten Richtlinie in den Erläuterungen
wiederzugeben.

In legistischer Hinsicht sei generell darauf verwiesen, dass unter

<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm>

die Legistischen Richtlinien des Bundes samt einer Formatvorlage für die Erstellung von
Gesetzesentwürfen abrufbar sind.

17. April 2003
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK